

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LC140011-O/U.doc

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende,  
Oberrichterin Dr. M. Schaffitz und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie  
Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Iseli

## Urteil vom 20. Oktober 2014

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beklagte und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Kläger und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Abänderung Scheidungsurteil (Unterhalt, Schuldneranweisung)**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am  
Bezirksgericht Dielsdorf vom 26. November 2013 (FP120005-D)**

**Rechtsbegehren:**

- "1. Es sei in Abänderung des Urteils des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 4. Februar 2010 die Verpflichtung des Klägers aufzuheben, der Beklagten nacheheliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen.
2. Es sei die Anweisung der C. \_\_\_\_\_ (Bezirksgericht Dielsdorf: Geschäftsnr. EF100003/U1/B-1/dd) aufzuheben.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

**Eventualantrag :**

- "1. Es sei die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung von nachehelichen Unterhaltsbeiträgen ab sofort für die Zeit von zwei Jahren im vollen Umfang zu sistieren resp. einzustellen und es sei für diese Zeit die Anweisung der C. \_\_\_\_\_ (Bezirksgericht Dielsdorf: Geschäftsnr. EF100003/U1/B-1/dd) aufzuheben.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

**Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf, Einzelgericht o.V, vom 26. November 2013 :**

1. In Gutheissung der Klage werden die Ziffern 1 und 2 der mit Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils des Thurgauer Obergerichts vom 4. Februar 2010 genehmigten Vergleichs (Prozess-Nr. ZBR.2009.59) mit Wirkung per 25. Mai 2012 aufgehoben.
2. Sodann wird die mit Verfügung 18. Januar 2011 (EF100003-D) erlassene Anweisung an die C. \_\_\_\_\_ aufgehoben.
3. Der Kläger wird verpflichtet, die Beklagte unaufgefordert zu informieren sowie die entsprechenden Unterlagen zu edieren, falls er Einkünfte generiert, die seinen Bedarf von Fr. 2'616.– übersteigen. In diesem Fall lebt die Unterhaltspflicht, im einen Bedarf von Fr. 2616.– übersteigenden Umfang, zeitlich sowie betragsmässig maximal bis zum im Scheidungsurteil vom 4. Februar 2010 des Obergerichts Thurgau festgesetzten Umfang wieder auf.
4. Die Entscheidungsbüher wird festgesetzt auf Fr. 6'000.–. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

5. Die Entscheidgebühr wird der Beklagten auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Das Nachforderungsrecht des Staates gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.
6. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 6'500.– (inkl. 8 % MWST) zu bezahlen.
7. (Schriftliche Mitteilung)
8. (Berufung)

### **Berufungsanträge:**

#### **Der Beklagten und Berufungsklägerin (Urk. 36):**

- "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 26. November 2013 sei aufzuheben.
2. Die Klage vom 25. Mai 2012 sei vollumfänglich abzuweisen.  
  
Eventuell sein die Streitsache zur Vornahme weiterer Abklärungen, insbesondere betreffend Aufenthalt des Berufungsbeklagten an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Berufungsbeklagten.
4. Der Berufungsklägerin sei auch für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung mit Oficialverbeiständung zu gewähren."

#### **Des Klägers und Berufungsbeklagten (Urk. 49):**

- "1. Es sei die Berufung der Berufungsklägerin vollumfänglich abzuweisen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Berufungsklägerin.
3. Es sei dem Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung einzuräumen, und es sei ihm der Unterzeichnete als unentgeltlicher Rechtsvertreter zur Seite zu stellen."

## Erwägungen:

### **A.**

1. Die Ehe der Parteien wurde mit Urteil der Bezirksgerichtlichen Kommission Münchwilen vom 7. Juli 2009 geschieden und der nacheheliche Unterhalt sowie das Güterrecht mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 4. Februar 2010 geregelt. In der Scheidungsvereinbarung hatte sich der Kläger und Berufungsbeklagte (nachfolgend Kläger) verpflichtet, der Beklagten und Berufungsklägerin (nachfolgend Beklagte) monatliche Unterhaltsbeiträge u.a. von Fr. 1'585.- ab 1. Januar 2012 bis zu seiner ordentlichen Pensionierung zu bezahlen. Mit der am 25. Mai 2012 beim Bezirksgerichts Dielsdorf eingeleiteten Abänderungsklage beantragte der Kläger im Hauptpunkt die Aufhebung der nachehelichen Unterhaltsverpflichtung sowie der dafür am 18. Januar 2011 erlassenen Anweisung an die C.\_\_\_\_\_ zur Direktzahlung von jeweils Fr. 1'204.- an die Beklagte. Nach durchgeführtem zweifachem Schriftenwechsel, einer erfolglos verlaufenen Einigungsverhandlung sowie nach Durchführung einer Hauptverhandlung am 25. November 2013 hiess das Bezirksgericht die Abänderungsklage mit Urteil vom 26. November 2013 gut und hob die Unterhaltspflicht auf, vorbehältlich eines Wiederauflebens bei verbesserten Einkommensverhältnissen des Klägers. Dagegen erklärte die Beklagte am 18. März 2014 rechtzeitig Berufung und stellte die eingangs erwähnten Anträge (Urk. 36). Der Kläger beantragte mit seiner Berufungsantwort vom 26. Mai 2014 die Abweisung der Berufung (Urk. 49).

2. Die Beklagte stellte mit ihrer Berufungsbegründung gleichzeitig ein Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Berufungsverfahren. Nach Aufforderung zur Nachreichung zusätzlicher Belege zur finanziellen Situation wurde das Begehren der Beklagten mit Beschluss vom 22. April 2014 gutgeheissen (Urk. 47).

Auch der Kläger beantragte in seiner Berufungsantwort die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren. Auch er wurde mit Verfügung vom 16. Juni 2014 zur Nachreichung zusätzlicher Belege zu seiner Einkommens- und Vermögenssituation aufgefordert, insbesondere zu einem allfälligen Vorbezug von Altersleistungen aus der 2. Säule (Urk. 52). Gemäss den dazu nachgereichten

Belegen liess sich der Kläger am 7. Oktober 2010 sein Pensionskassenguthaben von Fr. 143'709.90 auszahlen, wobei der Kläger gleichzeitig erklären liess, dieses Vermögen sei zwischenzeitlich aufgebraucht worden (Urk. 53, Urk. 54/1+2). Er wurde darauf am 30. Juni 2014 erneut zur Vorlegung der einschlägigen Bankunterlagen aufgefordert zwecks Nachweises des aktuellen Vermögensstandes bzw. des tatsächlichen Verzehrs des ausbezahlten Alterskapitals, welcher Aufforderung der Kläger ausdrücklich nicht nachkam (Urk. 55, Urk. 56). Mit Beschluss vom 28. Juli 2014 wurde dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren daher verweigert mit der Begründung, seine Vermögensverhältnisse seien unklar und die prozessuale Bedürftigkeit nicht glaubhaft gemacht (Urk. 57).

3. Wie nachfolgend auszuführen sein wird, erweist sich das Verfahren nach dem ersten Schriftenwechsel sowie dem Verfahren zur unentgeltlichen Rechtspflege als spruchreif. Weiterungen erübrigen sich. Die zuletzt ergangenen Rechtsschriften des Klägers wurden der Beklagten jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 55, Urk. 57).

## **B.**

1. Im Zeitpunkt der Scheidung war der Kläger noch bei der D. \_\_\_\_\_ mit einem Teilzeitpensum berufstätig und erzielte ein Erwerbseinkommen von Fr. 3'425.- netto; dazu kam eine C. \_\_\_\_\_-Rente im Betrag von Fr. 2'603.- aufgrund einer 40%igen Arbeitsunfähigkeit. Das Scheidungsgericht ging bei der Festsetzung des nahehelichen Unterhalts von einem monatlichen Gesamteinkommen des Klägers von Fr. 6'030.- aus und bezifferte sein Existenzminimum auf Fr. 3'040.-. Bei der Beklagten ging das Scheidungsgericht für die letzte Phase des nahehelichen Unterhalts ab 1. Januar 2012 bis zur ordentlichen Pensionierung des Klägers von einem hypothetischen Einkommen von Fr. 2'800.- und einem Existenzbedarf von Fr. 2'980.- aus. Gestützt auf diese Zahlen wurde der Unterhaltsbeitrag für die Beklagte für die letzte Unterhaltsphase ab 2012 auf Fr. 1'585.- festgelegt (Urk. 3/2). Mit Verfügung vom 18. Januar 2011 wies der Einzelrichter im summarischen Verfahren die C. \_\_\_\_\_ an, der Beklagten vom C. \_\_\_\_\_-Rentenbetreffnis des Klägers Fr. 1'204.- direkt auszuzahlen. Eine Anweisung für den vollen geschuldeten Un-

terhaltsbeitrag lehnte der Einzelrichter ab, da ein zu schwerer Eingriff ins Existenzminimum des Klägers resultieren würde (Urk. 3/7).

2. Die Vorinstanz ist in ihrem Urteil im wesentlichen der Argumentation des Klägers gefolgt und hat seine Unterhaltspflicht mit Wirkung ab 25. Mai 2012 aufgehoben. Sie ging mit dem Kläger davon aus, dass er seine Arbeit bei der D. \_\_\_\_\_ im Oktober 2010 glaubhafterweise aus gesundheitlichen Gründen habe aufgeben müssen und er angesichts seiner multiplen gesundheitlichen Beschwerden und seines Alters - der Kläger ist am tt. Januar 1954 geboren - keine andere Arbeit mehr finden könne. Die Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit ihren Folgen sei im Zeitpunkt der Scheidung nicht vorhersehbar gewesen. Als Einkommen verbleibe ihm daher nur noch die C. \_\_\_\_\_-Rente im Betrag von Fr. 2'603.-; das Existenzminimum des Klägers betrage neu Fr. 2'616.-. Damit sei beim Kläger eine erhebliche und dauernde Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse eingetreten. Statt eines Überschusses von Fr. 2'930.- wie im Zeitpunkt der Scheidung verbleibe ihm heute sogar ein kleines Manko. Wohl sei der Kläger nach seiner Kündigung zunächst nach Thailand ausgewandert, scheine dort aber vermutlich aus finanziellen Gründen keine dauernde Aufenthaltsbewilligung erhalten zu haben. Seine Wohnsitzverlegung nach Thailand sei daher als missglückt zu betrachten und heute sei von einem Wohnsitz in der Schweiz mit rein touristischen Reisen nach Thailand auszugehen. Das schweizerische Lebenskostenniveau erlaube dem Kläger die weitere Bezahlung der Unterhaltsbeiträge an die Beklagte nicht mehr. Die Vorinstanz folgte damit den Einwänden der Beklagten nicht, der Kläger habe seine Stelle bei der D. \_\_\_\_\_ nicht wegen eines verschlechterten Gesundheitszustandes, sondern aus freien Stücken aufgegeben, um nach Thailand auszuwandern, sowie dass er mehrheitlich unentgeltlich in Thailand bei der Familie seiner neuen Partnerin und zu wesentlich tieferen Kosten lebe; zudem verrichtete er dort auch Gartenbau- und andere handwerkliche Tätigkeiten.

3. In ihrer Berufungsbegründung geht die Beklagte nach wie vor von einer freiwilligen Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus, macht in ihrer Berufung aber im Wesentlichen Ausführungen zur Wohnsitzfrage beim Kläger und zu seinen Lebenskosten. Sie wirft der Vorinstanz vor, zu Unrecht davon ausgegangen zu sein,

die Auswanderung des Klägers nach Thailand nach der Arbeitsaufgabe bei der D. \_\_\_\_\_ sei später gescheitert bzw. dieser habe keinen Wohnsitz mehr in Thailand. Die Vorinstanz habe dabei zu Unrecht die vom Kläger erst anlässlich der Hauptverhandlung und damit prozessual verspätet vorgebrachten Beweismittel, wie eine Meldebestätigung des Einwohneramts E. \_\_\_\_\_ und eine schweizerische Krankenkassenpolice, berücksichtigt. Umgekehrt habe die Vorinstanz die von der Beklagten offerierten acht Zeugen nicht befragt, welche den Wohnsitz des Klägers in Thailand hätten bestätigen können, und stattdessen mit allgemeinen Erwägungen zur Visa-Situation in Thailand argumentiert. Der Kläger lebe rund zehn Monate pro Jahr in Thailand bei Existenzbedarfskosten von Fr. 986.- monatlich. Weitere zwei Monate lebe er in der Schweiz mit einem Existenzbedarf von Fr. 2'356.- ; dabei seien, wenn überhaupt, nur die effektiven Kosten der Untermiete bei der Mutter von Fr. 800.- zu berücksichtigen und nicht hypothetische Wohnungskosten für eine anderweitige Unterkunft. Diese Lebenshaltungskosten zuzüglich die zweimaligen Flugkosten pro Jahr könne der Kläger aber mit den Fr. 1'399.- der C. \_\_\_\_\_-Rente begleichen, die ihm nach dem Abzug der Direktzahlungen an die Beklagte von Fr. 1'204.- monatlich verblieben (Urk. 36). Der Kläger wendet im Berufungsverfahren ein, die Beklagte sei mit ihrer Berufungsbegründung der Rügepflicht nicht ausreichend nachgekommen, da sie nicht darlege, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz unrichtig sei. Die Rügen der Beklagten betreffend die verspätete Vorlegung von Noven sowie die Nichtabnahme der von der Beklagten angerufenen Zeugen seien unbegründet. Er hält daran fest, dass er (wieder) Wohnsitz in E. \_\_\_\_\_ habe, was er mit einer Meldebestätigung vom 2. April 2014 und unter Hinweis auf die Steuereinschätzung für das ganze Jahr 2013 belegt. Er halte sich lediglich beschwerdebedingt jeweils einige Zeit in Thailand auf, nicht aber grossmehrheitlich, und melde sich aus Kostengründen für diese Zeit in der Schweiz ab. Hinsichtlich seines Bedarfs verweist der Kläger auf die Berechnung durch die Vorinstanz. Auch in Thailand fielen ihm Mietkosten von Fr. 700.- monatlich an und der Grundbetrag für das dortige Leben sei auf Fr. 600.- festzusetzen, zuzüglich Krankenkasse, Versicherungs- und Kommunikationskosten (Urk. 49).

### C.

1. Die Herabsetzung, Aufhebung oder Einstellung von Unterhaltsbeiträgen setzt voraus, dass sich die Verhältnisse seit deren Festsetzung dauernd und unvorhersehbar verändert haben. Die Abänderungsklage bezweckt keine Revision des Scheidungsurteils, sondern die Anpassung der rechtskräftig festgelegten Unterhaltsbeiträge an Veränderungen, die nicht schon im Scheidungsurteil zum voraus berücksichtigt worden sind. Voraussetzung für eine Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge ist weiter eine erhebliche Änderung der Verhältnisse, soweit sie zur Bestimmung der Beitragshöhe von Bedeutung sind. Die Verhältnisse müssen sich so erheblich geändert haben, dass sich eine Neuordnung aufdrängt. Ob die Änderung erheblich ist, beurteilt sich nach richterlichem Ermessen im Sinne von Art. 4 ZGB unter Würdigung aller massgeblichen Gesichtspunkte bezüglich Dauer wie Höhe des Beitrages. Als Regel gilt weiter, dass Veränderungen nur beachtlich sind, wenn sie vom Schuldner nicht freiwillig oder gar in der Absicht, den Unterhaltsanspruch zu schmälern, herbeigeführt worden sind. Der Schuldner soll die Folgen der seine Lebensführung betreffenden Entscheide selber tragen und nicht auf seine Unterhaltsgläubiger abwälzen. Ist die veränderte Sachlage auf den bösen Willen oder auch nur auf einen aus freien Stücken gefassten Entschluss des Unterhaltsschuldners zurückzuführen, so vermag sie eine Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge in der Regel nicht zu rechtfertigen, jedenfalls so lange nicht, als der Pflichtige selber die Möglichkeit hat, eine wirtschaftlich günstigere Situation wieder herzustellen. Ein Unterhaltsverpflichteter kann grundsätzlich nicht verpflichtet werden, mehr Unterhalt zu bezahlen, als ihm aufgrund seiner Leistungsfähigkeit möglich ist. Demzufolge ist nicht primär nach dem Motiv der Veränderung zu fragen, sondern auf die Möglichkeit bzw. Zumutbarkeit der Rückgängigmachung abzustellen. Selbst bei Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit in Schädigungsabsicht darf dem rechtsmissbräuchlich handelnden Ehegatten ein hypothetisches Einkommen nur dann angerechnet werden, wenn er die Verminderung seiner Leistungskraft rückgängig machen kann (BGE 128 III 5f; Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2.A., 2010, S. 28 Rz 01.61ff, S. 659 Rz 09.131ff).

2. Der Kläger begründet sein Abänderungsbegehren mit einer wesentlichen und dauerhaften Reduktion seiner Einkünfte. Hat er zur Zeit der Scheidung aus Arbeitserwerb und C.\_\_\_\_\_ -Rente monatliche Einkünfte von Fr. 6'030.- erzielt, verbleibt ihm seit der Aufgabe seiner Arbeitstätigkeit im Oktober 2010 nur noch die C.\_\_\_\_\_ -Rente im Betrag von Fr. 2'603.-. Damit ist eine wesentliche und voraussichtlich dauernde Verminderung seines Einkommens dargetan, weshalb auf das Abänderungsbegehren einzutreten ist.

Der Kläger wird bald 61 Jahre alt, ist gesundheitlich angeschlagen und offiziell nur zu 60% arbeitsfähig. Seit vier Jahren ist er aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, dass er selbst unter Aufbietung aller Kräfte und allen guten Willens nochmals eine angepasste Arbeitsstelle finden und dort bis zur Erreichung des ordentlichen Pensionsalters verbleiben kann. In diesem Sinne ist seine reduzierte finanzielle Leistungsfähigkeit irreversibel, so dass es sich im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erübrigt, die Frage einer absichtlichen Einkommensverminderung durch eine freiwillige Aufgabe der Arbeitsstelle im Oktober 2010 näher zu prüfen.

3. Neben der Veränderung des Einkommens des Klägers sind auch allfällige Veränderungen in seinem Existenzbedarf zu prüfen und zu ermitteln. Unbestrittenermassen lebt er zeitweise in Thailand. Angesichts der dortigen notorisch tieferen Lebenshaltungskosten ist daher der Bedarf des Klägers getrennt nach seinem jeweiligen Aufenthaltsort zu ermitteln. Der Bedarf beziffert sich wie folgt :

	<b>Schweiz</b>	<b>Thailand</b>
1) Grundbedarf	Fr. 1'100.-	Fr. 600.-
2) Miete	Fr. 800.-	0
3) Krankenkasse	2012 Fr. 360.50 2013 Fr. 316.05 2014 Fr. 326.65	2012 Fr. 360.50 2013 Fr. 316.05 2014 Fr. 326.65

4) Kommunikation	Fr. 100.-	Fr. 50.-
5) Versicherungen	Fr. 40.-	Fr. 20.-
6) Steuern	Fr. 0	Fr. 0
<b>Total</b>	<b>2012 Fr. 2'400.50</b> <b>2013 Fr. 2'356.05</b> <b>2014 Fr. 2'366.65</b>	<b>2012 Fr. 1'030.50</b> <b>2013 Fr. 986.05</b> <b>2014 Fr. 996.65</b>

1) Grundbetrag :

Vorinstanz wie Beklagte billigen dem Kläger während seines Aufenthaltes in der Schweiz einen Grundbetrag von Fr 1'100.- zu, was der Kläger nicht in Frage stellt und was daher zu übernehmen ist (Urk. 37 S. 13, Urk. 49 S. 6).

Für den Aufenthalt in Thailand beziffert die Beklagte den Grundbetrag für den Kläger auf Fr. 1'200.- für einen Alleinstehenden ohne Hausgemeinschaft, obschon er dann bei seiner Freundin und deren Familie lebe. Unter Hinweis auf die vergleichende Lebenskostenberechnung der UBS "Preise und Löhne" für Einwohner von Bangkok reduziert die Beklagte den schweizerischen Grundbedarfsansatz auf die Hälfte (Urk. 26 S. 8). Dieser Betrag erscheint angemessen, weist doch die vorgenannte Referenzberechnung (Ausgabe 2012) für Bangkok ein allgemeines Preisniveau bzw. für Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen (ohne Wohnkosten) ein Kostenniveau von 50,3% desjenigen für den Platz Zürich aus. Kommt dazu, dass der Kläger bei seinen Aufenthalten in Thailand nicht in der Hauptstadt selber, sondern ausserhalb lebt, wo die Lebenskosten tendenziell noch tiefer sein dürften. Auch der Kläger akzeptiert diesen Betrag (Urk. 49 S. 7).

2) Miete

Der Kläger wohnt in der Schweiz bei seiner Mutter in Untermiete. Dafür bezahlt er Fr. 800.- pro Monat. Entgegen der Vorinstanz sind ihm keine hypothetischen höheren Mietkosten zuzubilligen, da seine finanziellen Verhältnisse sehr knapp sind. Der Kläger wohnt sodann nur während eines Teils des Jahres in der Schweiz. Eine allfällige eigene Wohnung würde während dieser Zeit leer stehen und nutzlose

Kosten in einer angespannten Finanzlage mit sich bringen. Auch sind dem Kläger für die begrenzte Zeit seines Aufenthaltes in der Schweiz engere Wohnverhältnisse zumutbar.

Vor Vorinstanz machte die Beklagte geltend, dem Kläger fielen bei seinem Aufenthalt in Thailand keine Wohnkosten an, da er unentgeltlich bei seiner Freundin und deren Familie wohne (Urk. 26 S. 8). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hat sich der Kläger dazu nicht geäußert (Urk. 30 S. 3). Die erstmals in der Berufungsantwort aufgestellte Behauptung, er bezahle in Thailand Fr. 700.- Miete (Urk. 49 S. 7), ist als verspätetes Novum daher nicht mehr zu hören (Art. 317 ZPO). Die dafür eingereichten Bankbelege für eine Überweisung von Fr. 707.- am 10. Januar 2014 und eine solche von Fr. 693.- am 11. März 2014 (Urk. 51/22) wären überdies nicht geeignet als Beweis dafür, dass es sich dabei um die Bezahlung von Mietkosten handelt und dass solche regelmässig monatlich bezahlt werden.

### 3) Krankenkasse

Der Kläger hat seine Krankenkassenprämien erst anlässlich der Hauptverhandlung vom 26. November 2013 durch die entsprechenden Policen bzw. Rechnungen nachgewiesen (Urk. 31/17). Eine Prämienverbilligung ist aus den vorgelegten Policen nicht ersichtlich. Für die Prämien 2014 ist der Nachweis rechtzeitig erfolgt. Die Prämienbelege 2012 und 2013 hat der Kläger anlässlich der Replik vom 12. Dezember 2012 nicht eingereicht, obschon diese bereits vorlagen, sondern deren Nachreichung nur offeriert (Urk. 21 S. 6). Beweisurkunden, über welche eine Partei selber verfügt, sind grundsätzlich bereits mit den Rechtsschriften einzureichen (Art. 221 Abs. 2 lit. c ZPO). Nach der Mehrheit der Lehre genügt es allerdings, solche Beweismittel rechtzeitig anzurufen, worauf durch das Gericht eine Nachfrist zur Einreichung anzusetzen ist (Leuenberger, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 221 N 54; E. Pahud, DIKE-Komm-ZPO, Art. 221 N 24; L. Killias, BK, Art. 221 N 40; unklar diesbezüglich BSK ZPO - D. Willisegger, Art. 221 N 48; KUKO ZPO - G. Naegeli/R. Richers, Art. 221 N 36). Hat der Kläger auch ohne Nachfristansetzung die rechtzeitig mit der Replik angerufenen Urkunden von sich aus anlässlich der Hauptverhandlung "nachgereicht", so sind diese zuzulassen. Diese sind insbesondere auch darum zuzulassen, weil der Abschluss

einer Krankenversicherung obligatorisch ist und Kosten dafür grundsätzlich gerichtsnotorisch sind. Die Krankenkassenprämien sind dem Kläger unbestrittenermassen auch während des Aufenthaltes in Thailand anzurechnen.

#### 4) Versicherung

Für die übliche Haushalt- und Haftpflichtversicherung rechnete die Beklagte dem Kläger vor Vorinstanz Fr. 40.- pro Monat in der Schweiz und die Hälfte davon entsprechend dem um 50% reduzierten Lebenskostenniveau in Thailand an (Urk. 26 S. 8), was der Kläger nicht bestritten hat (Urk. 30 S. 3) und was so zu übernehmen ist. Es kann daher offen bleiben, ob die Haushaltversicherung nicht bereits in den Untermietkosten von Fr. 800.- inbegriffen ist.

#### 5) Kommunikation

Für Kommunikationskosten rechnete die Beklagte dem Kläger vor Vorinstanz Fr. 100.- an sowie die Hälfte davon während des Aufenthaltes in Thailand (Urk. 26 S. 8). Dies blieb seitens des Klägers vor Vorinstanz unbestritten (Urk. 30 S. 3) und ist so zu übernehmen. Es kann daher offen bleiben, ob gewisse Kommunikationskosten (z.B. Billag) nicht bereits in den Untermietkosten von Fr. 800.- inbegriffen sind.

#### 6) Steuern

Bereits die Vorinstanz hat dem Kläger keinen Steuerbetrag im Bedarf eingesetzt, da er keinen solchen geltend gemacht habe. Dies blieb im Berufungsverfahren unbestritten (Urk. 49 S. 6). Bei knappen Verhältnissen bzw. Mangelsituationen sind praxisgemäss ohnehin keine Steuern zusätzlich zum Grundbetrag einzusetzen.

Vergleicht man den Existenzbedarf des Klägers mit seiner C.\_\_\_\_\_ -Rente von Fr. 2'603.- pro Monat, so ergibt sich bei einem Aufenthalt in der Schweiz für die massgebliche Zeit ab Juni 2012 ein Überschuss von Fr. 202.50 bis Fr. 246.95 pro Monat. Bei einem Aufenthalt in Thailand beträgt der Überschuss Fr. 1'572.50 bis Fr. 1'616.95. Noch nicht berücksichtigt ist dabei die Krankenkassenprämienverbiligung von jährlich Fr. 540.- (2012) bis Fr. 612.- (2013/14), auf welche der Kläger mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als Fr. 31'400.- Anspruch hat, so-

fern er Wohnsitz im Kanton Zürich hat und sein Vermögen den Betrag von Fr. 150'000.- nicht übersteigt.

4. Auf Seite der Beklagten hat sich seit der Scheidung die finanzielle Situation nicht verbessert. Im Zeitpunkt der Scheidung ging man von einem hypothetischen Einkommen der Beklagten von Fr. 2'800.- und einem Existenzbedarf von Fr. 2'980.-, somit von einem Manko aus. Der Existenzbedarf der Beklagten beträgt heute mindestens Fr. 2'570.-. Über ein Erwerbseinkommen verfügt sie zur Zeit nicht (vgl. Urk. 47), weshalb noch immer ein Manko besteht.

5. Angesichts dieser Einkommens- und Bedarfszahlen hängt die weitere Leistungsfähigkeit des Klägers zur Bezahlung von - allenfalls reduzierten - Unterhaltsbeiträgen wesentlich davon ab, wie viel Zeit pro Jahr er in Thailand verbringt. Diesbezüglich gehen die Parteistandpunkte wesentlich auseinander. Die Beklagte geht davon aus, der Kläger halte sich rund 10 Monate pro Jahr in Thailand auf bzw. habe dort seinen Lebensmittelpunkt (Urk. 26 S. 7,9; Urk. 36 S. 6), während der Kläger von einem mehrheitlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz in der Schweiz mit lediglich touristischen Reisen nach Thailand ausgeht (Urk. 30 S. 3; Urk. 49 S. 4). Obschon die Beklagte für ihre Behauptung zum thailändischen Lebensmittelpunkt des Klägers im vorinstanzlichen Verfahren u.a. acht Zeugen als Beweismittel angerufen hat, hat die Vorinstanz auf ein Beweisverfahren verzichtet und erwogen, der Kläger könne sich aus aufenthaltsrechtlichen Gründen jeweils nur befristet und nicht dauerhaft in Thailand aufhalten, weshalb von einem Dauerwohnsitz in der Schweiz auszugehen sei (Urk. 37 S. 12). Zurecht rügt die Beklagte, dass die Vorinstanz damit die eigenen Zugaben des Klägers nicht berücksichtigt hat, dass er jeweils nur ein paar Stunden aus Thailand auszureisen brauche, um bei einer erneuten Einreise jeweils wieder eine neue (befristete) Aufenthaltsbewilligung zu erlangen (Urk. 36 S. 5, Prot. I S. 6). Auf diese Weise konnte er unbestrittenermassen auch zwischen Oktober 2010 und März 2012 in Thailand Wohnsitz begründen. Sodann ist aktenkundig belegt, dass der Kläger mindestens im Dezember 2012 und dann wieder Anfang 2014 vier Monate in Thailand war (Urk. 21 S. 5, Prot. II S. 2, Urk. 51/19, Urk. 51/21, Urk. 51/24). Für bloss touristische Reisen er-

folgt in der Regel keine Wohnsitzaufgabe. Die offiziellen Meldeverhältnisse sind umgekehrt nur ein Hinweis auf den tatsächlichen Aufenthalt, brauchen mit diesem aber nicht übereinzustimmen. Indem die Vorinstanz der Beklagten den gehörig offerierten Beweis für längere Aufenthalte bzw. einen eigentlichen Lebensmittelpunkt der Klägers in Thailand verwehrt hat, hat sie ihr das rechtliche Gehör verweigert. Diese Berufungsrüge der Beklagten ist - entgegen dem Kläger - ausreichend begründet und ausgewiesen (Urk. 36 S. 5).

Aus den nachstehenden Gründen kann indessen eine Rückweisung des Verfahrens zur Durchführung des verweigerten Beweisverfahrens zum Wohnsitz bzw. zum mehrheitlichen Aufenthalt des Klägers unterbleiben.

6. Im Verfahren betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wurde der Kläger aufgefordert, sich über den allfälligen Vorbezug von Altersleistungen seiner Pensionskasse auszuweisen. Dabei ergab sich, dass er sich im Oktober 2010 sein gesamtes Pensionskassenkapital von Fr. 143'709.- hatte auszahlen lassen. Gleichzeitig hatte er mit dem Verkauf der ehemaligen ehelichen Liegenschaft einen Nettoerlös von Fr. 20'000.- bis Fr. 30'000.- erzielt (Urk. 21 S. 6). Der Kläger verweigerte die Vorlage von Belegen über den behaupteten Verbrauch des Pensionskassengeldes, obschon er im Besitz solcher Belege wie Bankkontoauszüge und Steuererklärungen ist (Urk. 54/1, Urk. 56). Damit ist der behauptete Verbrauch dieses Geldes nicht nachgewiesen. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Kläger noch mindestens über einen Teil dieses Kapitals verfügt. Damit ist aber seine Leistungsfähigkeit für die Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge trotz reduziertem Einkommen gegeben. Zum einen ist der Ertrag dieses Vermögens zum laufenden Einkommen hinzuzurechnen. Zum anderen ist einem Schuldner auch zuzumuten, für das Alter angespartes Vermögen im Alter auch tatsächlich zu verzehren (Hausheer/Spycher, a.a.O. S. 35 Rz 01.77 mit weiteren Verweisen, insb. BGer 5A\_14/2008, E.5). Dies ist dem Kläger auch vorliegend zuzumuten, dauert doch seine Unterhaltspflicht maximal noch rund vier Jahre.

7. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Kläger allein mit der Reduktion der laufenden Einkünfte keine wesentliche und voraussichtlich dauerhafte

Verschlechterung seiner finanziellen Verhältnisse dargetan hat, welche eine Aufhebung oder Sistierung der Unterhaltsbeiträge rechtfertigt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Kläger noch über ein ausreichendes Vermögen verfügt, um seiner Unterhaltspflicht bis zu seinem ordentlichen Pensionsalter nachzukommen. Dies muss umso mehr gelten, als sich der Lebensbedarf des Klägers während seiner Aufenthalte in Thailand wesentlich reduziert und in dieser Zeit daher ein namhafter Einkommensüberschuss resultiert. Damit ist seine Abänderungsklage und entsprechend ist auch das Begehren um Aufhebung der Schuldneranweisung an die C. \_\_\_\_\_ vom 18. Januar 2011 abzuweisen.

#### **D.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger für beide Instanzen kosten- und entschädigungspflichtig.

Die Bemessung von Entscheidgebühr und Parteientschädigung durch die Vorinstanz blieb im Berufungsverfahren unangefochten.

Die nunmehr den Kläger treffenden Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind zufolge der ihm für jenes Verfahren gewährten unentgeltlichen Rechtspflege auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die vorinstanzliche Parteientschädigung von Fr. 6'500.- (inkl. MWSt) ist analog als eine solche zugunsten der Beklagten zu übernehmen, jedoch auf Fr. 6'000.- zu reduzieren, da die Beklagte keinen Mehrwertsteuerzuschlag beantragt hat.

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 3 GebV OG auf Fr. 5'000.- festzusetzen. Die Parteientschädigung für die Beklagte ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 3 sowie § 13 AnwGebV auf Fr. 3'600.- ohne Mehrwertsteuer, da nicht beantragt, festzusetzen.

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr (Dispositiv-Ziffer 4) wird bestätigt.

3. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden dem Kläger/Berufungsbeklagten auferlegt, zufolge der ihm für das erstinstanzliche Verfahren gewährten unentgeltlichen Rechtspflege jedoch auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt das Nachforderungsrecht des Staates gemäss Art. 123 ZPO.
4. Der Kläger/Berufungsbeklagte wird verpflichtet, der Beklagten/Berufungsklägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 6'000.- zu bezahlen.
5. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 5'000.-.
6. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger/Berufungsbeklagten auferlegt.
7. Der Kläger/Berufungsbeklagte wird verpflichtet, der Beklagten/Berufungsklägerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'600.- zu bezahlen.
8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Dielsdorf, Einzelgericht o.V., je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

9. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Zürich, 20. Oktober 2014

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. L. Hunziker Schnider

lic. iur. E. Iseli

versandt am:  
se